

Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Saalekreis e.V.

Satzung errichtet am 08.12.2009 mit Nachtrag vom 05.07.2010 und Änderungen vom 08.11.2010, 28.05.2014 und 29.10.2022. (letzte Änderung)

§ 1

Der Verband trägt den Namen

Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e.V.

(nachfolgend "Verband" genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Merseburg. Er wird zur Eintragung beim Amtsgericht Stendal angemeldet¹.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband verfolgt folgende Ziele:

- die Unterstützung und Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Saalekreis nach den jeweils gültigen Landesgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien
- die Interessenvertretung der im Verband vereinigten Feuerwehren sowie deren Mitgliedern
- die Betreuung und Förderung von Jugendfeuerwehren und Kinderfeuerwehren
- die Betreuung der Alters- und Ehrenabteilungen
- die Unterstützung der Kulturgruppen des Verbandes
- die Durchführung und Unterstützung von Wettkämpfen im Feuerwehrsport nach den jeweils gültigen Wettkampfbestimmungen sowie anderer feuerwehrspezifischer Wettkämpfe
- die Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- die Förderung der Feuerwehrhistorik und Traditionspflege sowie deren Koordinierung
- die Zusammenarbeit mit anderen Kreisfeuerwehrverbänden sowie dem Landesfeuerwehrverband, dem Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises, dem THW, dem Umweltschutz und allen für die Sicherheit zuständigen Organisationen
- die Förderung und Unterstützung von Projekten, die der Stärkung der Kameradschaft zwischen und in den Feuerwehren dienen.

¹ Der Verband ist unter der Registernummer VR 2410 am 22.07.2010 eingetragen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
2. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Alle Funktionen werden ehrenamtlich besetzt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl das dritte Geschlecht, Frauen als auch Männer betraut werden. Alle in der Satzung verwendeten Ämter und Funktionen sind als geschlechtsneutral zu betrachten.
2. Dem Verband können angehören:
 - a. Freiwillige Feuerwehren
 - b. Berufsfeuerwehren
 - c. Werkfeuerwehren
 - d. Pflichtfeuerwehren
 - e. Fördernde Mitglieder
 - f. Ehrenmitglieder

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Sie beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstandsvorstand.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Eine endgültige Entscheidung wird dann durch die nächste Verbandsversammlung getroffen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder als Bürger unabhängig von ihrem Wohnsitz, Verdienste um die Feuerwehr oder des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung der Verbandsversammlung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Durch Auflösung der unter § 4, Abs. 2., a bis d aufgeführten Feuerwehren.
 - c. Tod eines Mitglieds.
 - d. Nichterbringen des Jahresbeitrags. Die letzte Mahnung erfolgt per Einschreiben.
 - e. Ausschluss bei verbandsschädigendem oder strafbarem Verhalten. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Bei fristgerechtem Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Einspruchs oder über den Ausschluss. Das Verfahren richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung aberkannt werden. Dabei ist § 6 Abs. 1., e entsprechend zu berücksichtigen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet jeglicher Anspruch an den Verband, soweit es sich nicht um Schulforderungen handelt. Letztere sind einer Austrittserklärung entgegen zu halten.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht der Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sowie die Träger der Mitgliedswehren haben Anspruch auf Beratung durch den Verbandsvorstand im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Jedes Verbandsmitglied kann für besondere Leistungen im Feuerwehrwesen ausgezeichnet werden.
4. Die Mitgliedsfeuerwehren haben das Recht auf kostenlose Nutzung verbandseigener Lehrmittel und Gerätschaften. Daraus resultiert die Pflicht zum sachgemäßen und umsichtigen Einsatz von Verbandseigentum. Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz führen zu Schadensersatzansprüchen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Durchsetzung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:
 - dem in § 12 genannten Personenkreis
 - weiteren nach § 4 Abs. 2. möglichen Verbandsmitgliedern.
3. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen textlich einzuberufen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 1. Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden textlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag des Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall seines 1. Stellvertreters, wenn die Interessen des Verbandes es erfordern oder von mindestens 25 % der Verbandsmitglieder ist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Verfahrensweise regelt sich nach § 9 Abs. 3. und § 11 Abs. 1. dieser Satzung.
7. Die Verbandsversammlung kann in Ausnahmefällen, durch Beschluss des Vorstandes, als Onlineversammlung oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 6 Jahren
- Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes des Verbandes und seiner Vertreter
- Bestätigung der Jugendordnung bzw. deren Änderung
- Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlüsse über die Richtlinien des Verbandes oder Bestätigung von Änderungen
- Bestätigung des Haushaltsplanes
- Bestätigung der Rechnungsabschlüsse und Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- vorliegende Anträge, die der satzungsgemäßen Beurteilung bedürfen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Auflösung des Verbandes und die Verfügung über das Vermögen
- Aberkennung verliehener Verbandsauszeichnungen (KFV).

§ 11

Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Jede Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jeder Stimmberechtigte nach § 9 Abs. 2 der Satzung hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf Dritte oder andere Delegierte ist möglich. Die Stimmübertragung muss schriftlich durch die stimmberechtigte Person bestätigt werden.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ~~Wahl~~ Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Handelt es sich um eine Online durchgeführte Verbandsversammlung, muss ein schriftliches Wahlverfahren durchgeführt werden. Hierbei kann eine nicht abgegebene Stimme im gewählten Zeitraum als Enthaltung gewertet werden. Bei diesem Wahlverfahren wird ebenfalls mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Wird jedoch von einem anwesenden Stimmberechtigten Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen soweit dies aus technischen Gründen bei der Online durchgeführten Verbandsversammlungen möglich ist.
5. Wahlen werden offen durchgeführt. Sobald einer der Stimmberechtigten einer offenen Wahl widerspricht, ist diese Wahl geheim durchzuführen. Handelt es sich um eine Online durchgeführte Verbandsversammlung, muss ein schriftliches Wahlverfahren durchgeführt werden. Hierbei kann eine nicht abgegebene Stimme im gewählten Zeitraum als Enthaltung gewertet werden. Bei diesem Wahlverfahren wird mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
6. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Verbandsversammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Verbandsversammlung sind:

- die Leiter der nach § 4 Abs. 2. a bis d dieser Satzung aufgeführten Feuerwehren oder deren Vertreter
- die Stadt- bzw. Gemeindeführer² oder deren Vertreter
- die Delegierten (je angefangene 50 Mitglieder im Einsatzdienst einer Feuerwehr - ein Delegierter)
- die Vorstandsmitglieder
- der Kreisbrandmeister

Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des vergangenen Geschäftsjahres ordnungsgemäß entrichtet wurde.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstandsvorsitzenden und
 - dem 1. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - dem 2. Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Pressewart/Schriftführer
 - dem Kreisjugendfeuerwehrwart des Verbandes
 - den bis zu vier Beisitzern

Sind der Kreisbrandmeister und der Kreisstabführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft ihres Amtes beratend dem Vorstand an.

2. Den bis zu vier Beisitzern werden folgende Fachgebiete / Aufgaben zugeteilt und übertragen:
 - Technik
 - Wettkampf
 - Historik
 - Frauenbeauftragte(r)
3. Der Vorstand übt die Geschäfte freiwillig und ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.
4. Der Vorstandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Verbandsversammlung.
5. Der Vorstandsvorstand ist mindestens viermal im Jahr (je Quartal einmal) vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem 1. Stellvertreter einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann aus wichtigen Gründen oder auf Verlangen von 25 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verkürzt werden.
6. Die Vorstandsberatung wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem 1. Stellvertreter geleitet.
7. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandsberatung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Kassenwart.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB* sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Kassenwart, jeder hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
3. Zur Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese arbeitet nach den Anweisungen des Vorstandsvorstandes. Der Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil, bereitet diese vor und fertigt von den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes Niederschriften an. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist nach eingehender Begründung durch den Vorstandsvorstand zu beschließen.
4. Der geschäftsführende Vorstand übt die Geschäfte freiwillig und ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Verbandsversammlung.
5. Bei Auflösung des Verbandes ist der geschäftsführende Vorstandsvorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

§ 15

Finanzen des Verbandes

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall sein 1. oder 2. Stellvertreter² schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach der Haushaltsplanung Mittel für diesen Ausgabenzweck vorgesehen sind. Eine Zweitunterschrift von Unterschriftsberechtigten ist erforderlich.
3. Die finanziellen Mittel des Verbandes werden aufgebracht durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen durch den Landkreis
 - Freiwillige Zuwendungen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsfrist für das Geschäftsjahr werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Diese Festlegungen und andere nach Satzung pflichtgemäße Ausgaben des Verbandes werden in einer Finanzrichtlinie gemäß § 10 dieser Satzung festgelegt.
5. Finanzielle Mittel dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Höhe von zweckgebundenen Zuweisungen wird in der von der Verbandsversammlung beschlossenen Finanzrichtlinie festgelegt.
6. Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenwart revisionsfähig zu führen.
7. Am Ende eines Geschäftsjahres überprüfen die Kassenprüfer alle Kassengeschäfte und erstatten der Verbandsversammlung Bericht.

² Fassung 28.05.2014

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung des Verbandes beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei der Auflösung wird gemäß § 14 Abs. 5 dieser Satzung der geschäftsführende Vorstand als Liquidator ermächtigt.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fallen das Vermögen und das Eigentum an Inventar an die Kreisverwaltung des Landkreises Saalekreis. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugendfeuerwehren bzw. das Inventar zur Nutzung oder Ausbildung in Freiwilligen Feuerwehren zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmung

Die aktualisierte Satzung wurde von der Verbandsversammlung des KfV Saalekreis e.V. am 29.10.2022 beschlossen und tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Saalekreis e.V. vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Mücheln, den 29. Oktober 2022

Dr. B. Weber

Vorsitzender

Marcus Heller

Versammlungsleiter

Cornelia Blumenberg

Schriftführer